

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Bekanntmachung

Stichtag für das 18. Auswahlverfahren im Rahmen der VHA 7.1.3

Die Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 sieht für die **Vorhabensart 7.1.3. – Lokale Agenda 21** eine laufende Antragstellung vor. Die Auswahl der eingereichten Förderungsanträge erfolgt sodann in geblocktem Auswahlverfahren.

Das Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat EU-Förderwesen, Referat EU, Additionalität und Dorfentwicklung gibt daher als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren,

Freitag, den 12. Juli 2024 bekannt.

Für das 18. Auswahlverfahren wird in der VHA 7.1.3 ein Fördervolumen in Höhe von € 50.000,-- zur Verfügung gestellt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle im Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat EU-Förderwesen, Referat EU, Additionalität und Dorfentwicklung eingelangt sind.

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen
Hauptreferat EU-Förderwesen
Referat EU, Additionalität und Dorfentwicklung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0) 57 / 600-2656
E-Mail: post.a9-dorfentwicklung@bgld.gv.at

Der Förderungsantrag sowie die beiliegenden Unterlagen sind in elektronischer Form per E-Mail einzureichen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet.

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Die Bewilligende Stelle prüft die Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen, wobei Auswahlverfahren nur solange durchgeführt werden, solange eine budgetäre Bedeckung gegeben ist. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“, Version 14.0 beschrieben.

Folgende Unterlagen sind bis zum Stichtag vorzulegen:

1. Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag und Verpflichtungserklärung mit Unterschriften gemäß Bgld. GemO 2003
2. Gemeinderatsbeschluss gemäß Bgld. GemO 2003 über die Beantragung einer Förderung
3. Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
4. Vorhabensdatenblatt vollständig ausgefüllt
 - genaue Beschreibung des Projektes und in welchem Umfang die OrtsbewohnerInnen in den Prozess miteinbezogen werden mit Bezug auf die Auswahlkriterien
5. Kostenkalkulation und Zeitplan (Formblatt)
6. Kostendarstellung

Die Gesamtkosten für das Vorhaben (Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörenden Leistungen) sind so genau wie möglich darzustellen, entweder durch eine nachvollziehbare Kostenschätzung oder durch bereits vorliegende Angebote.

Wenn für die Kosten von Leistungen vorerst sachkundige Schätzungen eingereicht werden, sind spätestens mit dem Zahlungsantrag die Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen (durch eine sachkundige Schätzung des Auftragswertes UND einem dokumentierten Vergabeverfahren gemäß BVergG 2018 ist die Kostenplausibilisierung auch im Rahmen des Zahlungsantrages möglich).

Auch bei Direktvergaben sind die Plausibilisierungsunterlagen spätestens mit dem Zahlungsantrag (z.B. 3 Angebote über € 10.000,00, 2 Angebote unter € 10.000,00) vorzulegen.

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



7. Beschlussfassung des Gemeinderates / Gemeindevorstandes über die Auftragsvergaben (bei einer Kostenschätzung spätestens mit dem Zahlungsantrag)
8. Angaben zum Bundesvergabegesetz (Formblatt Selbsterklärung)
9. De-minimis-Erklärung (Formblatt) - wenn zutreffend

Es können bei Bedarf Unterlagenanforderungen erforderlich sein.

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung:

<https://www.burgenland.at/themen/datenschutz/>

<https://www.ama.at/Allgemein/Datenschutzerklaerung>